



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rumbach, Nauod, Frankenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 14.

Dienstag, den 17. Januar 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 19. Januar ds. Js., vormittags, soll in dem Stadtwald, Distrikt Himmelst, das nachfolgend beschriebene Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 500 „ Buchen-Scheitholz.
2. 653 „ Buchen-Prügelholz und
3. 10.000 Buchen-Bellen.

Die Abfuhr des Holzes erfolgt über die Abfuhrstraße oder Kollernweg.

Kreditbewilligung bis 1. September 1911.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor dem Restaurant Babenhof an der Abfuhrstraße.

Wiesbaden, den 10. Januar 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung betr. Altsie.

Vom 1. April d. Js. ab wird von Schlachthaus, Fleisch, von welchem und daraus hergestellten Fleischwaren, ferner von Getreidemehl, Grießmehl und daraus hergestellten Backwaren Altsie nicht mehr erhoben.

Zu beachten bleibt:

- 1. Fleisch.
- 2. Schlachthausfleisch.
- 3. Schlachthausfleisch.
- 4. Schlachthausfleisch.
- 5. Schlachthausfleisch.
- 6. Schlachthausfleisch.
- 7. Schlachthausfleisch.
- 8. Schlachthausfleisch.
- 9. Schlachthausfleisch.
- 10. Schlachthausfleisch.

Die Altsiepflichtigen Gegenstände sind also auch künftig vorchriftsmäßig vorzuführen, anzuzeigen und zu verpacken.

Die mit der Post hier eingehenden Altsiepflichtigen Sendungen sind vom 1. April ab von den Empfängern innerhalb 48 Stunden nach dem Empfang bei der Altsieabfertigungsstelle, Neugasse 8, mündlich oder schriftlich nach Anleitung des Altsieamts anzumelden.

Für die mündlich angemeldeten Postsendungen ist die Altsie bei der Anmeldung zu bezahlen. Für die schriftlich angemeldeten Postsendungen wird die Altsie auf Kosten des Empfängers durch Anforderungsschein angefordert und ist dann freitags portofrei und befallsfrei bei der Altsieabfertigungsstelle Neugasse 8 zu zahlen.

Eine Erhebung der Altsie durch die Postpaketbeförderer findet nach dem mit der Post getroffenen Abkommen vom 1. April d. Js. ab nicht mehr statt.

Auch werden den Paketen Aufforderungsscheine nicht mehr beigegeben.

Durch Unterlassung der Anmeldung und Verabgabe der Altsiepflichtigen Postsendungen macht sich der Empfänger der Altsiedefraude schuldig und nach §§ 28/29 Altsieordnung strafbar.

Wiesbaden, den 20. März 1910.

26850

Städt. Altsieamt.

Städt. Altsieamt.

Der Verdingungsplan für die Feuer- und Wasser- und Altsie-Anlage etc. für den Kreisbezirk — G. H. 88, Vol. I—IV — ist auf Freitag, den 20. Januar 1911, vormittags 10 Uhr, vorliegt.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

Städtisches Hochbauamt.

gebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Städtisches Kanalbauamt.

Stadtteils, sowie alle übrigen Knaben in der Mittelschule an der Luisenstraße und alle übrigen Mädchen in der Mittelschule an der Rheinstraße.

Zur Entgegennahme der Anmeldungen werden die Herren Direktoren von Mittwoh, den 11. bis Samstag, den 21. Januar ds. Js., täglich — ausgenommen Sonntags — von 11—12 Uhr vormittags, am Mittwoh und Samstag auch von 2 bis 4 Uhr nachmittags in ihren Amtszimmern anwesend sein.

Bei der Anmeldung ist der Geburts-, Impf- und Taufschein, für die aus anderen Schulen kommenden Kinder das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

Bemerkt sei noch, daß die Mittelschulen laut Beschluß der städtischen Körperschaften vom 13. Juli und vom 9. September 1904 von Ostern 1905 ab in normale, neuerrichtete Anstalten umgewandelt worden sind, und daß dieser Ausbau die Aufnahme der französischen Sprache als wahlfreien Unterrichtsgegenstand der drei obersten Jahrgänge und ganz besonders eine ständige Erhaltung des Lehrplanes der Mittel- und Oberstufe gestattet.

Das Reifezeugnis der neunstufigen Mittelschule berechtigt zum Eintritt in die mittlere Laufbahn bei der Post- und Telegraphenverwaltung, die Knaben zum Eintritt in den kaiserlichen Pensionsdienst als Zivilbeamte und die Mädchen in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde und berechtigt von den zwei ersten Jahreskursen der gewerblichen und vom ersten Jahreskurs der kaufmännischen Fortbildungsschule.

Wiesbaden, den 1. Januar 1911.

Müller, Stadtschulrat.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Bekanntmachung.

Das Militär-Erlassgeschäft für 1911 betreffend. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle sich im Gemeindebezirk Sonnenberg aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gemeldet, und
- c) sich zwar gemeldet, aber ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1911 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungsmusterkarte im Bürgermeistereiamt während der Dienststunden zu melden.

Gemäß der Wehrordnung hat die Anmeldung bei der Ortsbehörde zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdienste, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, in welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnort — nicht am Beschäftigungsorte — meldungspflichtig behandelt;
 - b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Lehrlinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, die der Genannten angehört, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes (W. G. § 17 G. v. 6. 5. 80, Art. II, § 12).
- Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammmusterkarte, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienoberhäupter ihren letzten Wohnort hatten. (G. v. 6. 5. 80, Art. II, § 12.)

Bei der Anmeldung zur Stammmusterkarte ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammmusterkarte anzumelden haben, zeitlich abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdienste, auf See befindliche Seeleute usw.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Väter oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des genannten Zeitraumes zur Stammmusterkarte anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

Die Anmeldung zur Stammmusterkarte ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Erfassbehörden erfolgt ist (§ 28.).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammmusterkarte ist der im ersten Militärpflichtigen erhaltene Lösungsschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes usw.) dabei anzugeben.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammmusterkarte sind diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfassbehörden ausdrücklich hier- von entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29.).

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammmusterkarte im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort verlegen, haben dieses bekanntzugeben der Stammmusterkarte sowohl beim Abzuge der Behörde oder Person, welche sie in die Stammmusterkarte aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammmusterkarte führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47.).

Verlängerung der Meldefrist (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammmusterkarte oder zur Verifikation derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

St die Verurteilung durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26.). (W. G. § 33.)

Sonnenberg, den 13. Januar 1911.

Der Bürgermeister: Buchelt.

26851

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (W. G. § 32.)

Anmeldung

der schulpflichtigen werdenden Kinder.

Dieserjenige Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 geboren, sowie diejenigen, welche vom 1. April bis 30. September 1905 geboren sind, sind bis Mittwoch, den 18. oder Samstag, den 21. Januar, von 2—3½ Uhr nachmittags im Dienstzimmer des Direktors zur Schulaufnahme anzumelden. Bemerkt wird, daß diejenigen Kinder, welche vom 1. April bis 30. September 1905 geboren sind, nur dann aufgenommen werden, wenn die Eltern durch Vorlegen eines ärztlichen Attestes über die genügende körperliche und geistige Entwicklung des Kindes den Nachweis erbringen. Bei der Anmeldung muß der Impfschein, bei auswärts geborenen Kindern neben Impfschein auch die Geburtsurkunde vorgelegt werden.

Sonnenberg, 12. Januar 1911.

Der Bürgermeister: Buchelt.

26851

Die Liste der zum Feuerwehrdienste in hiesiger Gemeinde verpflichteten Personen ist neu aufgestellt und liegt gemäß § 1 Ziff. 3 Abs. 3 der Feuerlösch-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906 von Donnerstag, den 19. Jan. ex. ab während zwei Wochen auf dem Geschäftszimmer der Bürgermeisterei hieselbst zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Während dieser Zeit können die in der Liste aufgenommenen Personen Einspruch gegen die beabsichtigte Heranziehung zum Feuerwehrdienste erheben.

Rumbach, 16. Januar 1911.

Der Bürgermeister: Morasch.

26827

Sämtliche Artikel für Wöchnerinnen und Kranke in reichster Auswahl empfiehlt Chr. Tauber, Wiesbaden. Fernsprecher 717. Nassovia-Drogerie. Kirchgasse 20.

Neuer Preisabschlag für Zucker Ia Kristallzucker Pfd. 20 Pfg. Buchthals Kaffee-Magazin Webergasse 56, Helenestraße 30, Bismarckring 39.

Mangel

an Phosphorsäure und Kalk im Viehfutter ist meistens die Veranlassung zu Krankheiten, wie Knochenbrüchigkeit, Knochenweichheit, Lähme, englische Krankheit etc. Diesem vorzubeugen ist das beste Mittel Kalk's Präparat Didos. Solcher dem Futter beigegeben, befördert außerdem die Verdauung, erhöht bei Kühen den Milchtrag und befördert bei Mischungen die Milcherzeugung. Tägliches Verzehren für ca. 1 Pfg. Es ist nur mit Firma Vereinigte Kraftfutterwerke u. Chemische Fabriken Böhlitz-Ehrenberg. Hier in Paketen a 50 Pf. bei Apoth. Otto Siebert, Drogerie, Marktstr. 9. 26507

Dr. Rubin's 26029

Haarfarbe

Wird bei allen Vorfällen, befreit alle Anipriden, 4., 3., 2., 1.50. Franz Rubin, Kronen-Parf. Nürnberg. Hier: in Apoth. Drogerie u. Parfüm.

Am frischesten

ist nur der Malzkaffee, der am meisten verlangt und deshalb am schnellsten verkauft wird